

Gabriele Andrae
55120 Mainz

Versorgung der Beamten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird kritisiert, dass bei der Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Erwerbseinkommens Gewinne und Verluste aus verschiedenen Einkunftsarten nicht miteinander verrechnet werden könnten.

In der öffentlichen Petition, der sich 33 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen gefordert, dass

1. der Begriff "Einkünfte" i. S. d. Erwerbseinkommens von § 53 Abs. 7 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gesetzlich definiert wird und
2. sich dieser Begriff "Einkünfte" an dem steuerlichen Begriff "Einkünfte i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG" orientiert - und damit sowohl positive als auch negative Einkünfte als Erwerbseinkommen i. S. v. § 53 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG berücksichtigt werden.

Es wird gefordert, Gewinne aus selbständiger Tätigkeit beispielsweise mit Verlusten aus der Führung eines Gewerbebetriebes bei der Einkunftsermittlung zu verrechnen, um damit das auf die Versorgung anzurechnende Einkommen zu vermindern.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge ist in § 53 BeamtVG eigenständig und abschließend geregelt. Danach ist das Erwerbseinkommen sowohl aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst als auch – seit dem 1. Januar 1992 – aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anrechenbar. Die Anrechnung von privatwirtschaftlichem Erwerbseinkommen ist auf die Zeit begrenzt, bis der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet hat. Danach sind nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst anrechenbar.

In § 53 Abs. 7 BeamtVG hat der Gesetzgeber in einer Legaldefinition bestimmt, welche Einkünfte als Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen sind. Danach sind Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Dieser beamtenversorgungsrechtliche Begriff des Erwerbseinkommens ist nicht identisch mit dem Einkunfts- bzw. Einkommensbegriff des Einkommenssteuerrechts. Er ist zwar an den einkommenssteuerrechtlichen Einkunfts begriff angelehnt, modifiziert diesen aber nach den Anforderungen der Beamtenversorgung und des Alimentationsprinzips. Der Gesetzgeber hat in der Anrechnungsregelung des § 53 BeamtVG ausdrücklich nicht auf die steuerrechtlichen Vorschriften Bezug genommen. Demnach handelt es sich um einen eigenständigen Begriff, der vorrangig nach den für die Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge geltenden allgemeinen versorgungsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen ist. Die steuerrechtlichen Vorschriften können damit zur Konkretisierung nur insoweit herangezogen werden, als sie mit den Leitziele n der versorgungsrechtlichen Anrechnung vereinbar sind.

Für die Bestimmung des auf die Pension anzurechnenden Erwerbseinkommens sind die Einkommen im Einzelfall entsprechend den verschiedenen Einkunftsarten nach § 53 BeamtVG zu ermitteln. Innerhalb derselben Einkunftsart sind zur Gewinnermittlung die positiven und negativen Einkünfte entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften miteinander zu verrechnen (so genannter horizontaler Verlustausgleich). Wenn neben der Pension aber mehrere Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten bezogen werden, können diese nicht miteinander verrechnet werden. Wenn der

Gesetzgeber einen solchen so genannten vertikalen Verlustausgleich hätte zulassen wollen, wäre dies im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen.

Entgegen der in der Petition vertretenen Ansicht kann die Möglichkeit eines Verlustausgleichs über verschiedene Einkunftsarten auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2004 (Az.: 2 C 20/03) gefolgert werden. Das Gericht hat für die Bestimmung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugelassen, dass jene Aufwendungen abzusetzen sind, die zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt dieser Einnahmen erforderlich sind. Dies ist mit der Gleichbehandlung des Erwerbseinkommens aus nichtselbständiger Arbeit mit dem Erwerbseinkommen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft begründet worden. Das Gericht hat damit lediglich innerhalb derselben Einkunftsart eine Gewinn- und Verlustverrechnung begrenzt zugelassen (horizontaler Verlustausgleich).

Eine Änderung dieser Rechtslage wird vom Petitionsausschuss aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht befürwortet. Auch die versorgungsrechtlichen Grundsätze und das Bruttoprinzip stehen der Einführung eines vertikalen Verlustausgleichs bei der Berechnung der Versorgungsbezüge entgegen.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Fragen wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Einkommensbesteuerung im Einzelfall und damit die Entscheidung über die Abzugsfähigkeit von Verlusten im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung auf Grund der Finanzverfassung den Landesfinanzverwaltungen obliegt.

Nach dem Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Von einer öffentlichen Beratung wird abgesehen.